



KOA 1.705/18-006

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie

1. die am 29.10.2016,
2. die am 09.08.2017 sowie
3. die am 10.08.2017

erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.01.2018 leitete die KommAustria wegen des Verdachts mehrerer Verletzungen von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Superfly Radio GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 nahm die Superfly Radio GmbH Stellung, gab die verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen bekannt und führte im Wesentlichen aus, die Bekanntgabe sei auf Grund eines internen Kommunikationsproblems innerhalb der Gesellschafter nicht fristgerecht erfolgt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Superfly Radio GmbH war auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für zehn Jahre bis zum 28.06.2017 und ist nunmehr auf Grund des (nicht rechtskräftigen) Bescheids der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, erneut Zulassungsinhaberin in diesem Versorgungsgebiet für zehn Jahre ab 29.06.2017. Die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diesen Zulassungsbescheid wurde in diesem gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Auf Grund der Anzeige der Superfly Radio GmbH vom 29.02.2016, KOA 1.705/16-001, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2016, KOA 1.705/16-002, sowie den Angaben im Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH vom 13.09.2016, KOA 1.705/16-007, waren der KommAustria – soweit vorliegend wesentlich – folgende Eigentumsverhältnisse an der Superfly Radio GmbH bekannt:

18% der Anteile an der Superfly Radio GmbH wurden von der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH (FN 395130 z) gehalten, welche zu je 50 % im Eigentum der IPF Projektfinanzierungs GmbH (FN 044144 v) und der Pallas Athene Investments GmbH (FN 376450 d) stand. Die Pallas Athene Investments GmbH stand im Alleineigentum der Duplex Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (FN 375360 a).

Danach erfolgten folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen:

1.) Auf Grund eines Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 02.08.2016 wurden die Geschäftsanteile der Duplex Unternehmensverwaltungs GmbH an der Pallas Athene Investments GmbH an die Pallas Athene GmbH (FN 456976 z) GmbH übertragen. Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde gemäß § 17 iVm 14 Abs. 2 SpaltG mit Firmenbucheintragung am 29.10.2016 rechtswirksam. Die Pallas Athene GmbH stand im Alleineigentum der Pallas Athene Privatstiftung (FN 253181 a).

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der KommAustria erst auf Grund des Zulassungsantrags der Superfly Radio GmbH vom 20.04.2017 für das Versorgungsgebiet "Oberösterreich Mitte", KOA 1.380/17-006 bekannt.

Im Zuge von amtswegigen Ermittlungen wurden der KommAustria zwei weitere Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Superfly Radio GmbH bekannt, die bis dahin von der Superfly Radio GmbH nicht der KommAustria bekannt gegeben worden waren.

2.) Auf Grund eines Verschmelzungsvertrags vom 21.06.2017 wurde die Pallas Athene Investments GmbH auf ihre Mutter Pallas Athene GmbH verschmolzen. Diese Verschmelzung wurde gemäß § 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 225a Abs. 3 AktG mit Eintragung ins Firmenbuch am 09.08.2017 rechtswirksam.

3.) Auf Grund eines weiteren Verschmelzungsvertrags vom 21.06.2017 wurde die Pallas Athene GmbH auf ihre damalige 100%ige Tochter Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h)

verschmolzen. Diese Verschmelzung wurde gemäß § 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 225a Abs. 3 AktG mit Eintragung ins Firmenbuch am 10.08.2017 rechtswirksam.

Die beiden letztgenannten Eigentumsänderungen wurden von der Superfly Radio GmbH erst mit dem Schreiben vom 22.01.2018 im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Superfly Radio GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ ergeben sich aus den zitierten Bescheiden des BKS und der KommAustria.

Die Feststellungen zu den der KommAustria zunächst bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus der zitierten Anzeige der Superfly Radio GmbH vom 29.02.2016, KOA 1.705/16-001, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2016, KOA 1.705/16-002, sowie den Angaben im Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH vom 13.09.2016, KOA 1.705/16-007. Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen ergeben sich insgesamt aus dem Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH vom 20.04.2017 für das Versorgungsgebiet "Oberösterreich Mitte", KOA 1.380/17-006, aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2018.

Die Feststellungen zum Schreiben der Superfly Radio GmbH vom 22.01.2018 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Sowohl Spaltungen zur Aufnahme (§ 17 iVm 14 Abs. 2 SpaltG) als auch Verschmelzungen (§ 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 225a Abs. 3 AktG) werden mit Eintragung im Firmenbuch rechtswirksam. Die

am 29.10.2016 rechtswirksame Eigentumsänderung (Spruchpunkt 1.) wurde der KommAustria erst im Rahmen des Zulassungsantrags der Superfly Radio GmbH vom 20.04.2017 für das Versorgungsgebiet "Oberösterreich Mitte", KOA 1.380/17-006, bekannt; die beiden anderen Eigentumsänderungen (rechtswirksam am 09. bzw. 10.08.2017, Spruchpunkte 2. und 3.) wurden von der Superfly Radio GmbH erst im Rahmen der Stellungnahme vom 22.01.2018 im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren bekanntgegeben.

Die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden somit der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt.

Soweit die Superfly Radio GmbH vorbringt, die verspäteten Bekanntgaben beruhen auf einem internen Kommunikationsproblem der Gesellschafter, ist sie darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

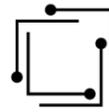
Die Superfly Radio GmbH hat somit durch die verspäteten Anzeigen der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/18-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 02. Mai 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Superfly Radio GmbH, z.Hd. Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, **per RSb**